



Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Potsdam GmbH sowie des Gesellschaftsvertrages der Energie und Wasser Potsdam GmbH

Einreicher: Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum: 30.07.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.08.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP) gemäß Anlage 1.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) gemäß Anlage 4.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen. Die Kosten der notariellen Beurkundungen der Gesellschaftsvertragsänderungen werden durch die Unternehmen getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist hundertprozentige Gesellschafterin der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP). Diese wiederum hält 65% der Geschäftsanteile an der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP). Weitere Gesellschafterin der EWP ist die E.ON edis AG (35%).

Aufgrund der Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 - 10 EnWG hatte die EWP ab dem 01.01.2013 als sogenanntes vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), in dem bislang die Erzeugung, der Netzbetrieb und der Vertrieb von Strom, wie auch von Gas integriert waren, sicherzustellen, dass der Netzbetrieb in eine von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb unabhängige Rechtsform geführt wird.

Mit Beschluss 12/SVV/0694 vom 07.11.2012 stimmte die SVV der Gründung der Netzgesellschaft Potsdam GmbH zu. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen im regulierten Bereich (Strom- und Gasnetze) wurde neben dem - zwingend von der Erzeugung und dem Vertrieb zu trennenden - Betrieb des Stromnetzes auch der Betrieb des Gasnetzes in die Netzgesellschaft integriert. Am 28.11.2012 wurde die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP) als 100 % Tochterunternehmen der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) gegründet. Seit der Entflechtung tritt die EWP als Energieversorgungsunternehmen nach außen nur noch als Erzeuger von Strom- und Fernwärme, als Wärmeverteiler und als Lieferant von Strom, Gas und Fernwärme auf. Die Netzgesellschaft ist als Betreiberin der Strom- und Gasnetze in der Landeshauptstadt Potsdam tätig. Ihre Aufgaben sind der Betrieb der regulierten Strom- und Gasnetze, der Messstellenbetrieb, das Vertragswesen sowie alle weiteren gesetzlichen Aufgaben eines Netzbetreibers.

Für die Ausstattung der NGP wurde seinerzeit der geringste, zulässige Umfang gewählt (Netzbetreibermodell: Kleine Netzgesellschaft – Pachtmodell). Der Großteil dieser Aufgaben wird daher - der damals gewählten Struktur folgend - heute noch dienstleistend von der EWP erbracht. Die EWP ist Eigentümerin aller Netze. Sie verpachtet diese an die NGP für ihre Zwecke.

Die Wahl des Netzbetreibermodells hat wesentlichen Einfluss auf die regulatorische Anerkennung von kalkulatorischen und aufwandsgleichen Netzkosten bei der NGP und damit auf deren Erlösobergrenze. Angesichts der aktuellen Rechtsprechung und gefestigten regulatorischen Praxis haben die EWP/NGP gemeinsam das zukünftige Netzbetreibermodell überdacht und für die nächste Kostenprüfung („Fotojahre“) optimiert.

Das hat zur Folge, dass - mit Blick auf die anstehende 4. Regulierungsperiode (Gas 2023 – 2028 /Strom 2024 – 2029) und der notwendigen Maßnahmen zur Optimierung der Erlösobergrenze bei der NGP - das bisherige gewählte „Pachtmodell“ zugunsten einer neuen Struktur (Netzbetreibermodell: Große Netzgesellschaft – Eigentümermodell) abgelöst werden soll.

Die NGP wird hier zu einer vollwertigen Netzgesellschaft mit allen notwendigen Funktionen, die Netzbetriebsdienstleistungen für alle Netze erbringt. Das heißt, die Betriebsführung der Trink- und Abwassernetze gehen auf die NGP über. Davon ausgenommen sind Kläranlagen und Wasserwerke. Die Mitarbeiter aller Netzsparten sollen von der EWP zur NGP wechseln. Zudem ist es aus regulatorischer Sicht erforderlich/ förderlich, dass Anlagevermögen der regulierten Netzsparten Strom und Gas (i.H.v. bis zu 100 Mio. €) und auch Anlagevermögen der nicht regulierten Netzsparte Fernwärme von der EWP auf die NGP übergeht. Der Übergang der Betriebsführung der Trink- und

Abwassernetze geschieht nicht aus Gründen der Regelungen des EnWG, sondern zur Beibehaltung der Synergieeffekte eines Mehrspartenbetriebes. Nach den Bestimmungen des Ver- und Entsorgungsvertrages der LHP mit der EWP ist dazu ein Betriebsführungsvertrag zwischen der EWP und der NGP abzuschließen, der der Zustimmung der LHP bedarf.

Der Übergang des Anlagevermögens soll im Rahmen einer Spaltung in Form der Ausgliederung gemäß § 123 ff. UmWG erfolgen. Die Überleitung des Personals erfolgt nach den Regeln des Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB. Des Weiteren soll das Stammkapital auf 5 Mio. Euro erhöht werden. Eine Erhöhung ist notwendig, da für die Übertragung des Anlagenvermögens von der EWP auf die NGP nach § 123 ff. UmWG, die NGP der EWP neue Anteile gewähren muss (§ 123 Abs.2 Nr.2 UmWG). Der Umfang der Erhöhung erfolgt mit der Maßgabe, das bisherige Verhältnis Stammkapital zu Anlagevermögen entsprechend des geplanten Übergangs an Anlagevermögen von der EWP auf die NGP beizubehalten.

Um diese Maßnahmen vorzunehmen, sind neben den Beschlüssen in den Gremien der Gesellschaften verschiedene Anpassungen am Gesellschaftsvertrag notwendig.

Das hier eine Änderung angebracht ist, wird auch durch den starken Bedeutungszuwachs, den die NGP mit der Umstrukturierung erfährt, deutlich. So wird sich das Stammkapital der NGP von 100.000 € auf 5.000.000 Mio. € erhöhen und die Mitarbeiterzahl wird von aktuell ca. 30 auf ca. 200 steigen.

Es handelt sich hierbei um wesentliche Änderungen im Sinne des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung, da unter anderem eine Änderung des Eigenkapitals der Gesellschaft und Anpassungen bzgl. der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.

Schließlich gibt es noch verschiedene Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der NGP, durch die der künftige Gesellschaftsvertrag der NGP den aktualisierten Vorgaben des Mustergesellschaftsvertrags der LHP entspricht.

Zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit des Projektes und zur Vermeidung der Besteuerung von eventuellen stillen Reserven, die umfangreich zu ermitteln wären, wurde von Seiten der im Rahmen des Projektes beauftragten Beratungsgesellschaft eine verbindliche Abstimmung mit dem Finanzamt für erforderlich erachtet. Das Ergebnis dieser Abstimmung liegt noch nicht vor. Die konkrete operative Umsetzung des Projektes wird von den Ergebnissen der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes abhängig sein.

Eine aus Sicht der LHP notwendige Anpassung des Gesellschaftsvertrages der EWP wurde ebenfalls angestrebt. Eine umfangreiche Anpassung des Gesellschaftsvertrages der EWP an den Mustergesellschaftsvertrag der LHP (DS-Nr. 18/SVV/0785) konnte mit dem Minderheitsgesellschafter bisher nicht verhandelt werden. Ziel der geplanten Anpassungen soll es sein, die Einflussmöglichkeit der LHP auf die EWP und NGP zu erhöhen. Die Verhandlungen über die Anpassung des EWP-Vertrags sollen im 2. Halbjahr 2021 weitergeführt und abgeschlossen werden. Ein wichtiges Instrument konnte aber bereits jetzt im Gesellschaftsvertrag der EWP implementiert werden. So muss über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der NGP in den Gesellschafterversammlungen der EWP und SWP entschieden werden. Somit ist der Einfluss der LHP auf die NGP gegeben. Dies wird insbesondere durch die gestiegene Bedeutung der NGP als erforderlich erachtet, zusätzlich wird mit dieser Regelung eine Empfehlung der Kommunalaufsicht umgesetzt.

Die Verhandlungen über die Anpassung des EWP-Vertrags sollen im 2. Halbjahr 2021 weitergeführt und abgeschlossen werden. Solange kann die Anpassung des NGP-Vertrags nicht zurückgestellt werden, wenn die positiven ökonomischen Effekte der Strukturveränderung bereits für die 4. Regulierungsperiode genutzt werden sollen. Ein späterer Vollzug ließe die ökonomischen Effekte erst für die 5. Regulierungsperiode wirksam werden. Kernpunkt der Verhandlungen wird der Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung der EWP sein. Dieser sollte im Sinne des Mustergesellschaftsvertrages ausgebaut werden. Da über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, die Gesellschafterversammlung der SWP entscheidet, kann hierdurch der Einfluss der LHP gesteigert werden und die durch die SVV angestrebten Ziele des Mustergesellschaftsvertrages erreicht werden (DS-Nr. 18/SVV/0785). Weiterhin konnte die Satzung der EWP bisher nicht dahingehend konkretisiert werden, dass ein aktives Teilnahmerecht gemäß § 30 Abs. 3 BbgKVerf des Beteiligungsmanagements an den Aufsichtsratssitzungen besteht. Das ist eine Vorgabe, die sich aus der Kommunalverfassung (§ 97(5) BbgKVerf) ergibt. Im bisherigen

Gesellschaftsvertrag ist nur ein Teilnahmerecht des Beteiligungsmanagements vorgesehen. Dies könnte zu Konflikten führen, wenn nicht klar ist, welche Rechte das Beteiligungsmanagement wahrnehmen darf. Auf eine Konkretisierung der Regelung wird in den Verhandlungen hingewirkt. Eine erfolgreiche Umsetzung kann allerdings nicht vorab in Aussicht gestellt werden.

Die detaillierte Projektbeschreibung und ein Businessplan liegen zur Einsichtnahme in der Verwaltung (Bereich Beteiligungsmanagement) vor.

II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Umstrukturierungen sind die Regelungen des EnWG, des GmbHG, die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam. In diesem besonderen Fall sind darüber hinaus auch die Regelungen des UmWG zu berücksichtigen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen.

Anlagen:

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag NGP

Anlage 2 – Synopse NGP-Vertrag

Anlage 3 – Schreiben des Oberbürgermeisters an den Vorstandsvorsitzenden der E.DIS AG

Anlage 4 – Gesellschaftsvertrag EWP

Anlage 5 – Synopse EWP-Vertrag

Anlage 6 – Antwortschreiben der E.DIS AG

Gesellschaftsvertrag
der

„Netzgesellschaft Potsdam GmbH“

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Netzgesellschaft Potsdam GmbH“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzen, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Aufgaben und Dienstleistungen. Sie nimmt die Tätigkeit eines Netzbetreibers i.S.d. § 3 Ziff. 4 des Gesetzes über Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) wahr.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen.

(3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG, zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessensgemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.000.000 € (in Worten: fünf Millionen Euro). Alleinige Gesellschafterin ist die Energie und Wasser Potsdam GmbH, die einen Geschäftsanteil in Höhe von 100.000 € und einen Geschäftsanteil in Höhe von 4.900.000 € hält. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform unter Mitteilung des Tages, der Uhrzeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterin oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) Die Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren schriftlich oder in Textform nicht widerspricht. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren schriftlich oder in Textform mit einer angemessenen Frist vorab darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und der Landeshauptstadt Potsdam zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen nur insoweit erteilen, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafterin erforderlich und mit den Vorgaben des EnWG, insbesondere der §§ 6, 7 und 7a EnWG, vereinbar ist. Insbesondere sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb des Strom- und Gasnetzes nicht erlaubt. Ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen (Strom und Gas), solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Gesellschafterin genehmigten Wirtschaftsplanes halten.
- (2) Unter Beachtung des Abs. 1 beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
- d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
- e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- g) Aufnahme von Gesellschaftern,
- h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
- j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
- l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen für Gas und Strom sowie Gestattungsverträge für Fernwärme,
- m) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich gem. §§ 111, 112 BetrVG, Übernahme von bilanzierungspflichtigen Pensionsverpflichtungen und Maßnahmen der arbeitsrechtlichen Tarifbindung,
- n) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, soweit die Obergrenze für Darlehensaufnahmen überschritten wird, die im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist,
- o) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten soweit die jährlich festgelegte Nettokreditaufnahme damit überschritten wird oder im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und ausgewiesen ist,
- q) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- s) Entlastung der Geschäftsführung,
- t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,

- u) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - v) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - w) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrere Geschäftsführer/innen,
 - x) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - y) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
 - z) Abschluss und Beendigung sowie Reduzierung des beschlossenen Deckungsschutz von D&O Versicherungen
 - aa) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokurist/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
- (3) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs.(2) hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten ist und sofern das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan bereits enthalten und ausgewiesen ist.
- a) Mehraufwendungen gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind eilige Ersatzbeschaffungen aus übergeordneten Gründen der Versorgungssicherheit und Abwehr von Gefahren; ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich, so ist die Gesellschafterversammlung nachträglich über die vorgenannte Beschaffung zu informieren,
 - b) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - d) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich; ausgenommen sind Verfahren, die unmittelbar den Strom- oder Gasnetzbetrieb oder die Netzentgelte betreffen,

- e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 - f) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und sonstiger außerordentlicher Vergütungen,
 - g) Sponsoring, Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären, soweit dies mit den Vorgaben der §§ 6, 7 und 7a EnWG vereinbar ist.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem /einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Kontrollsystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig quartalsweise schriftlich oder in Textform über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich an den Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Bei Auskunftsverlangen bzw. Einsichtnahmen in die Bücher der Gesellschaft durch die Gesellschafterin sind die gesetzlichen Vorgaben des EnWG, insbesondere § 6a EnWG, zu beachten.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für ein neues Geschäftsjahr ist der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung bis spätestens zum 30. November des ablaufenden Geschäftsjahres vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist – unter Beachtung der Regelungen des EnWG und zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafterin – soweit es möglich ist, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (5) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet unter Beachtung des § 6 a EnWG die Gesellschafterversammlung und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. (8).

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach § 6b EnWG.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine Stellungnahme (schriftlich oder in Textform) der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt und der Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte sollen auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gelten.

§ 11 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 12

Beachtung von energiewirtschaftlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften

Die auf die Gesellschaft anwendbaren energierechtlichen Vorschriften, insbesondere Teil 2 Abschnitte 1 und 2 des EnWG sind zu beachten.

Bei Angelegenheiten, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen und darüber hinaus gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und/oder der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam erfordern, ist die Stadtwerke Potsdam GmbH berechtigt und verpflichtet, ihre Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der Energie und Wasser Potsdam GmbH solange zu verweigern, bis die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorliegt.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben des Gründungsverfahrens (Notar-, Register- und Bekanntmachungskosten, Steuern etc.), und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 Euro; darüber hinausgehende Kosten und Abgaben trägt die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft	§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft	
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzen für die Strom- und Gasversorgung, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie nimmt die Tätigkeit eines Netzbetreibers i.S.d. § 3 Ziff. 4 des Gesetzes über Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) wahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.</p>	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzen für die Strom- und Gasversorgung, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Aufgaben und Dienstleistungen. Sie nimmt die Tätigkeit eines Netzbetreibers i.S.d. § 3 Ziff. 4 des Gesetzes über Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) wahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann in Verbindung stehen.</p>	<p>Änderung des Unternehmensgegenstandes als Folge der Ausgliederung. Schaffung der Aufnahmefähigkeit für Tätigkeiten neben Strom und Gas auch im Bereich Wärme/Trinkwasser/Abwasser.</p> <p>Umsetzung der Anforderungen der Kommunalaufsicht.</p>
§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteil	§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteil	
<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro). Alleinige Gesellschafterin ist die Energie und Wasser Potsdam GmbH.</p>	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.000.000 € (in Worten: fünf Millionen Euro). Alleinige Gesellschafterin ist die Energie und Wasser Potsdam GmbH, die einen Geschäftsanteil in Höhe von 100.000 € und einen Geschäftsanteil in Höhe von 4.900.000 € hält. Die Stammeinlage ist voll erbracht.</p>	<p>Erhöhung des Stammkapitals als Folge der Ausgliederung des technischen Netzbetriebes Strom/Gas/Wärme und der Organisationseinheiten Trinkwasser und Abwasser aus EWP. Ausgliederung erfolgt gegen neue Gewährung von Geschäftsanteilen.</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
§ 6 Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterversammlung	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung des Tages, der Uhrzeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform unter Mitteilung des Tages, der Uhrzeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterin oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die</p>	<p>Ermöglicht Einführung eines digitalen Gremienmanagements.</p> <p>Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag LHP.</p> <p>Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag LHP.</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>.....</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren nicht widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsleitung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsleitung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin sowie dem Bereich Teilnehmendenmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.ON edis AG und der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p> <p>.....</p>	<p>Gesellschafterin dem zustimmt.</p> <p>.....</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafterin dem Verfahren schriftlich oder in Textform nicht widerspricht. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsleitung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren schriftlich oder in Textform mit einer angemessenen Frist vorab darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsleitung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin sowie dem Bereich Teilnehmendenmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p> <p>.....</p>	<p>Ermöglicht Einführung eines digitalen Gremienmanagements.</p> <p>Anpassung an Umfirmierung E.DIS AG.</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Teilnehmernmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.ON edis AG und der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Teilnehmernmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag LHP.</p> <p>Anpassung an Umfirmierung E.DIS AG.</p>
<p>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen nur insoweit erteilen, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafterin erforderlich und mit den Vorgaben des EnWG, insbesondere der §§ 6 und 7 EnWG, vereinbar ist. Insbesondere sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb nicht</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen nur insoweit erteilen, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafterin erforderlich und mit den Vorgaben des EnWG, insbesondere der §§ 6, 7 und 7a EnWG, vereinbar ist. Insbesondere sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb des Strom-</p>	<p>Anpassung an gesetzliche Änderungen und redaktionelle</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>erlaubt. Ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Gesellschafterin genehmigten Wirtschaftsplanes halten.</p> <p>(2) Unter Beachtung des Abs. 1 beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</p> <p>b) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder</p> <p>c) Umwandlung der Gesellschaft gemäß Umwandlungsgesetz,</p> <p>d) Veräußerung der Gesellschaft im Ganzen oder wesentlichen Teilen,</p>	<p>und Gasnetzes nicht erlaubt. Ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen (Strom und Gas), solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Gesellschafterin genehmigten Wirtschaftsplanes halten.</p> <p>(2) Unter Beachtung des Abs. 1 beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</p> <p>Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder</p> <p>b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</p> <p>c) Umwandlung der Gesellschaft gemäß Umwandlungsgesetz, des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,</p> <p>d) Veräußerung der Gesellschaft des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,</p>	<p>Anpassungen.</p> <p>Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag LHP und redaktionelle Anpassungen.</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>f) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</p> <p>g) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>h) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,</p>	<p>e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>f) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>g) Aufnahme von Gesellschaftern,</p> <p>h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,</p> <p>l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen für Gas und Strom sowie Gestattungsverträge für Fernwärme,</p>	<p>vormals g)</p> <p>vormals f)</p> <p>Neu aus Gesellschaftsvertrag EWP, da Netze auf NGP übergehen und NGP</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>j) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p>	<p>m) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich gem. §§ 111, 112 BetrVG, Übernahme von bilanzierungspflichtigen Pensionsverpflichtungen und Maßnahmen der arbeitsrechtlichen Tarifbindung,</p> <p>n) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, soweit die Obergrenze für Darlehensaufnahmen überschritten wird, die im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist,</p> <p>o) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten soweit die jährlich festgelegte Nettokreditaufnahme damit überschritten wird oder im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,</p> <p>p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und ausgewiesen ist,</p> <p>Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung</p>	<p>Vertragspartner wird</p> <p>Jetzt t)</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>l) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,</p> <p>m) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin</p> <p>n) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>o) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>p) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrere Geschäftsführer/innen,</p> <p>q) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p>	<p>q) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung</p> <p>r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>s) Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p> <p>u) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>v) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>w) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrere Geschäftsführer/innen,</p> <p>x) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p>	<p>Jetzt s)</p> <p>Vormals l)</p> <p>Vormals j)</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>r) Abschluss und Änderung von D & O – Versicherungen,</p> <p>s) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>t) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokurist/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.</p> <p>(3) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs.(2) hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten ist:</p>	<p>y) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</p> <p>z) Abschluss und Beendigung sowie Reduzierung des beschlossenen Deckungsschutz von D&O Versicherungen</p> <p>Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich</p> <p>aa) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahen stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.</p> <p>(3) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs.(2) hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung</p>	<p>In Anlehnung an Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>In Anlehnung an Mustergesellschaftsvertrag und in Abstimmung mit E.DIS AG.</p> <p>Jetzt unter m)</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>a) Mehraufwendungen gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens,</p> <p>b) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes,</p> <p>c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht-, und anderen Betriebsüberlassungsverträgen mit Dritten,</p> <p>d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,</p>	<p>festzulegende Wertgrenze überschritten ist und sofern das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan bereits enthalten und ausgewiesen ist.</p> <p>a) Mehraufwendungen gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind eilige Ersatzbeschaffungen aus übergeordneten Gründen der Versorgungssicherheit und Abwehr von Gegenständen des Anlagevermögens, Gefahren; ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich, so ist die Gesellschafterversammlung nachträglich über die vorgenannte Beschaffung zu informieren,</p> <p>b) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes,</p> <p>Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht-, und anderen Betriebsüberlassungsverträgen mit Dritten</p> <p>Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>c) Abschluss, Änderung und Aufhebung</p>	<p>Erleichterung im Budget des Wirtschaftsplanes</p> <p>Klarstellung der Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung der NGP in dringlichen oder gesetzlich erforderlichen Fällen bei fortgesetzter Informationspflicht an die Gremien.</p> <p>Jetzt unter k)</p> <p>Jetzt unter p)</p> <p>Konkretisierung</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>f) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern die Aufnahme nicht im Rahmen des Cashmanagements der Gesellschafterin ist,</p> <p>g) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,</p> <p>h) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich; ausgenommen sind Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde, die unmittelbar den Netzbetrieb oder die Netzentgelte betreffen,</p> <p>i) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p> <p>j) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und sonstiger außerordentlicher Vergütungen,</p> <p>k) Sponsoring, Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,</p>	<p>Beendigung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,</p> <p>Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern die Aufnahme nicht im Rahmen des Cashmanagements der Gesellschafterin ist,</p> <p>Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,</p> <p>d) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich; ausgenommen sind Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde, die unmittelbar den Netzbetrieb Strom- oder Gasnetzbetrieb oder die Netzentgelte betreffen,</p> <p>e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p> <p>f) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und sonstiger außerordentlicher Vergütungen,</p> <p>g) Sponsoring, Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen</p>	<p>Jetzt unter n)</p> <p>Jetzt unter o)</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>l) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	<p>Zuwendungen,</p> <p>Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären, soweit dies mit den Vorgaben der §§ 6, 7 und 7a EnWG vereinbar ist.</p>	<p>Jetzt unter y)</p> <p>Berücksichtigung EnWG wird sowohl im Zustimmungskatalog als Klarstellung erwähnt, als auch grundsätzlich als Verpflichtung der Gesellschaft festgehalten (§ 12), da dies die Bundesnetzagentur erwartet.</p>
<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	
<p>(8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig quartalsweise schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich an den Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.ON edis AG und der Landeshauptstadt Potsdam zu</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig quartalsweise schriftlich oder in Textform über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich an den Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>Ermöglicht Einführung eines digitalen Gremienmanagements.</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
übersenden.		
§ 9 Wirtschaftsplan	§ 9 Wirtschaftsplan	
<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist – unter Beachtung der Regelungen des EnWG und zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafterin – soweit es möglich ist, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Der Wirtschaftsplan für ein neues Geschäftsjahr ist der der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung bis spätestens zum 30. November des ablaufenden Geschäftsjahres vorzulegen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist – unter Beachtung der Regelungen des EnWG und zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafterin – soweit es möglich ist, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur</p>	<p>Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag LHP und redaktionelle Anpassungen.</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres und den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 0. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die über die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen hinausgehen, sind der Gesellschafterin unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnis zu geben.</p> <p>(5) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung unterrichtet unter Beachtung des § 6 a EnWG die Gesellschafterversammlung und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. (8).</p>	
<p>§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>	<p>§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>	
<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und</p>	<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach § 6b EnWG.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und</p>	<p>Umsetzung der Anforderungen der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung des Unbundlings (regulatorische Entflechtung).</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p>Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt und der Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung.</p>	<p>Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme (schriftlich oder in Textform) der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt und der Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung.</p>	<p>Ermöglicht Einführung eines digitalen Gremienmanagements.</p>
<p>§ 11 Vergabe von Aufträgen</p>	<p>§ 11 Vergabe von Aufträgen</p>	
<p>Die Gesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.</p>	<p>Die Gesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. hat bei der Vergabe von Aufträgen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p>	<p>NGP ist neben „öffentlicher Auftraggeber“ auch „Sektorenauftraggeber“. Für letzteren gelten andere Vergaberegelungen als für „öffentliche Auftraggeber“. Mit der Neufassung soll dem Rechnung getragen werden.</p>

Anlage 2 – Synopse Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Stand: 27.04.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Vertrag NGP 28.11.2012	Vertragsentwurf NGP neu	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 12 Beachtung von energiewirtschaftlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beachtung von energiewirtschaftlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften</p>	
<p>Die auf die Gesellschaft anwendbaren Vorschriften, insbesondere Teil 2 Abschnitte 1 und 2 des EnWG, Kapitel 3 Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam sind zu beachten.</p>	<p>Die auf die Gesellschaft anwendbaren energierechtlichen Vorschriften, insbesondere Teil 2 Abschnitte 1 und 2 des EnWG Kapitel 3 Abschnitt 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam sind zu beachten.</p> <p>Bei Angelegenheiten, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen und darüber hinaus gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und/oder der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam erfordern, ist die Stadtwerke Potsdam GmbH berechtigt und verpflichtet, ihre Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der Energie und Wasser Potsdam GmbH solange zu verweigern, bis die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorliegt.</p>	<p>Änderung dient der Klarstellung. Adressat der Hauptsatzung der LHP und der Kommunalverfassung ist die LHP. Über die Stimmabgabe der Geschäftsführung der SWP und in der Gesellschafterversammlung der NGP wird sichergestellt, dass die Zustimmungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung der LHP Berücksichtigung finden.</p>



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam

E.DIS AG
Herrn
Dr. Alexander Montebaur
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Dr. Neumann
2801

Auskunft erteilt
Telefon 0331 289-
Telefax 0331 289-
Dienstgebäude
Zimmer
E-Mail
Aktenzeichen
Datum

Anpassung Satzung Energie und Wasser Potsdam

Sehr geehrter Herr Dr. Montebaur,

vielen Dank für das konstruktive Gespräch am 18.03.2021 über die notwendigen Satzungsanpassungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) und der Netzgesellschaft Potsdam (NGP), um die NGP zu einer großen Netzgesellschaft umzubauen. Ich denke wir haben jetzt eine gute Lösung gefunden.

Ich bedanke mich für die signalisierte Bereitschaft, über die Weiterentwicklung der Satzung der Energie und Wasser Potsdam GmbH bis Ende 2021, zu verhandeln. Für den damit vorgetragenen Wunsch für die Prozesse etwas mehr Zeit zu bekommen, ohne das NGP-Projekt zu gefährden, habe ich Verständnis.

Bei den Vorschlägen zur Weiterentwicklung des EWP-Vertrags orientiert sich die LHP an ihrem Mustergesellschaftsvertrag. Dem aktuellen Beschluss der SVV vom 06.03.2019 (18/SVV/0785) liegt der Gedanke zu Grunde, die Steuerungsmöglichkeiten der LHP und mit ihr der Stadtverordneten und des Oberbürgermeisters, insbesondere durch einen entsprechend ausgestalteten Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung, zu stärken. Bei einem so wichtigen Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge halte ich dies für zwingend geboten.

Ziel unseres gemeinsamen Prozesses sollte es sein, dass der Entscheidungskatalog der Gesellschafterversammlung in der EWP so ausgestaltet wird, dass er einem obersten Gesellschaftsorgan, wie sie die Gesellschafterversammlung ist, gerecht wird und sich beide Gesellschafter wiederfinden. Eine solche Anpassung bedeutet auch keine Schwächung des Aufsichtsrats. Er kann und wird auch weiterhin zu allen Punkten der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen aussprechen. Durch dieses Zusammenspiel wird aus meiner Sicht ein ausgewogenes Verhältnis aller Interessen erreicht.



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



Im Rahmen des NGP-Projekts sind auch mit Blick auf den Mustergesellschaftsvertrag bereits umfangreiche Anpassungsvorschläge unterbreitet worden. Auf diesen möchte ich gerne bei unseren Verhandlungen aufsetzen. Ohne den Prozess vorweg zu greifen, möchte ich folgende wichtige Punkte benennen, die künftig in die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen sollten:

- o Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- o Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- o Aufnahme von Gesellschaftern,
- o die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Geschäftszweige innerhalb des gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstandes,
- o Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung sowie Auflösung von Unternehmen, teilen von Unternehmen, Beteiligungen und Beteiligungsrechten sowie Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben,
- o Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- o Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderungen.

Des Weiteren sind aus Sicht der LHP Änderungen zur Konkretisierung des Teilnahmerechts des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen des Aufsichtsrates gemäß § 97 (5) BbgKVerf und Konkretisierungen zur kommunalrechtskonformen Aufstellung des Wirtschaftsplanes gemäß § 96 (1) BbgKVerf erforderlich.

Ich würde mich freuen, wenn wir zeitnah in den Verhandlungsprozess einsteigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Mike Schubert



Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Energie und Wasser Potsdam GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sonstige Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme, Telekommunikation sowie der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben, pachten oder sich an ihnen beteiligen und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Landeshauptstadt Potsdam oder der Stadtwerke Potsdam GmbH auch eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf ihrer Gesellschafter steht.

2. Hauptziel der Gesellschaft ist es, als Querverbundunternehmen umweltgerecht und insgesamt wirtschaftlich zu ver- und entsorgen. Weiteres wesentliches Ziel der Gesellschaft ist es, die Fernwärmeversorgung zu erhalten und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Querverbundes zu fördern.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 53.846.200,-- DM.

2. Hierauf haben übernommen:

die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)

eine Stammeinlage von 1.000.000,-- DM

eine Stammeinlage von 34.000.000,-- DM

und

die E.DIS AG

eine Stammeinlage von 18.846.200,-- DM.

3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe geleistet.

§ 4

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen/Kapitalerhöhung

1. Die Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist zu erteilen bei Verfügungen der SWP an unmittelbare oder mittelbare Eigengesellschaften sowie Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam oder bei Verfügungen der E.DIS AG an mit ihr verbundene Unternehmen.
2. Die Gesellschafter stellen sicher, daß betriebswirtschaftlich sinnvolle und zur Wahrung angemessener Bilanzrelationen notwendige Kapitalerhöhungen zeitgerecht beschlossen werden.
3. Den Gesellschaftern steht im Rahmen von Kapitalerhöhungen ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Nimmt ein Gesellschafter an der Kapitalerhöhung in der ihm zustehenden Bezugshöhe nicht oder nur teilweise teil, so steht das Bezugsrecht dem (den) anderen Gesellschafter(n) zu.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz und durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen und bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere folgende Gegenstände:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - e) Festsetzung der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Aufsichtsratsmitglieder,
 - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - h) Wahl des Abschlussprüfers,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Verwendung des Ergebnisses.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt weiterhin über die Stimmabgabe der Geschäftsführung, in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der Gesellschafterin in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen an denen die Gesellschaft Geschäftsanteile von mehr als 25% hält, zu Beschlüssen, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit

der Gesellschafterversammlung fallen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 5/7 der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

4. Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
5. Ist eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht mit den Vorgaben des EnWG zu vereinbaren, ist die Gesellschafterversammlung lediglich zu informieren. Einer Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 7

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafter dem Verfahren schriftlich oder in Textform nicht widersprechen. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren schriftlich oder in Textform mit einer angemessenen Frist vorab darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

Die Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden wird, findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 5/7 des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe

des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf einer Mehrheit von 5/7 der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Gesellschaftsvertrag kann nur einvernehmlich geändert werden.

2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sowie den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sicherzustellen.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Versands des Einladungsschreibens.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf Mitgliedern besteht, die von den Gesellschaftern entsandt werden, und zwar acht Mitglieder von der SWP bzw. der Landeshauptstadt Potsdam und vier Mitglieder von der E.DIS AG. Die E.DIS AG kann von den vier zu entsendenden Mitgliedern ein Mandat für die Arbeitnehmervertretung der EWP zur Verfügung stellen.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jeder Gesellschafter kann ggf. unter Entsendung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied, das von ihm entsandt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat einen/e Vorsitzenden/e und einen/e stellvertretenden Vorsitzenden/e. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/eine von ihm/ihr zu entsendende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam, der Stellvertreter wird von der E.DIS AG bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung nach vorheriger Abstimmung mit dem/r Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere von Beschlussanträgen. Zwischen dem

Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

3. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens neun Mitglieder – für den Fall der Entsendung eines Arbeitnehmervertreters der EWP zehn Mitglieder - anwesend oder gemäß Abs. 5 Satz 5 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Stande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden angemessen gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mindestens neun Erklärungen - für den Fall der Entsendung eines Arbeitnehmervertreters der EWP zehn Erklärungen - vorliegen.
7. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter diese zu übernehmen. Für den Fall der

Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste der von der SWP bzw. Landeshauptstadt Potsdam entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Aufgaben.

8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort, Tag und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beschlussfassung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenenthaltungen) anzugeben.
9. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energie und Wasser Potsdam GmbH“ abgegeben.
10. Der Aufsichtsrat ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende und/oder beschließende Ausschüsse bilden. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.
11. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
12. Ein/e Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Beiräte teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes beschließen. Er hat kein Stimmrecht.
13. Die Aufsichtsratsunterlagen sind auch dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. § 111 Abs. 2, 3 und 5 AktG gilt sinngemäß.

3. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 AktG.
5. Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und/oder an den Aufsichtsrat sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gem. § 6 Abs. 3 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung abgeben. Auch insoweit berichtet er in Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
6. Über die ihm vom Gesetz und von diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben hinaus beschließt der Aufsichtsrat abschließend mit einer Mehrheit von 9/12 der Stimmen - für den Fall der Entsendung eines Arbeitnehmervertreters der EWP 10/12 der Stimmen - seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder über:
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - b) die Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - c) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - d) die Erteilung von Prokuren und deren Widerruf,
 - e) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Geschäftszweige innerhalb des gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstandes,
 - f) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Beteiligungsrechten sowie Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben,
 - h) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, außer Energiebezugs- und Lieferverträge, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt

sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit vier Jahre übersteigt und/oder vom Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 250.000,00 Euro vorgesehen sind,

- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, soweit diese von wesentlicher Bedeutung sind, im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt sind und im Einzelfall ein Wert von 100.000,00 Euro überschritten wird,
- j) die Feststellung und Änderung der von den Geschäftsführern jährlich im Voraus aufzustellenden Investitions-, Wirtschafts- und Finanzpläne,
- k) die Festsetzungen und Änderungen der allgemeinen Tarife für Gas, Strom und Fernwärme und der Netznutzungsentgelte sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen; Grundzüge der Sondervertragsregelungen,
- l) die Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht im Finanzplan vorgesehen sind und im Einzelfall ein Betrag von 100.000,00 Euro überschritten wird,
- m) die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern ein Betrag von 50.000,00 Euro überschritten wird,
- n) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit diese im Einzelfall einen Wert von 50.000,00 Euro überschreiten,
- o) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall von über 100.000,00 Euro,
- p) Mehraufwendungen gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern ein Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschritten wird,
- q) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, wenn ein Betrag von 100.000,00 Euro überschritten wird,
- r) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen,

- s) die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und die Handlungsbevollmächtigten,
 - t) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die den Bezug und Verkauf von Energie für die Versorgung außerhalb des jetzigen Versorgungsgebietes betreffen, sofern sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 10 Mio. Euro überschreiten.
 - u) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen für Gas und Strom sowie Gestattungsverträge für Fernwärme,
 - v) den Sollstellenplan und grundsätzliche Personalentscheidungen.
7. Eine Mehrheit von 9/12 bzw. 10/12 der Stimmen ist nicht erforderlich –sondern nur die einfache Mehrheit– bei Beschlüssen zu Abs. 6 Satz 1 lit. i), t) und u).
8. E.DIS AG wird ihre gesellschaftlichen Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf Vorgänge, die ausschließlich den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gesellschaft betreffen, nicht gegen den Willen der Landeshauptstadt Potsdam als Gesellschafter der SWP bzw. der SWP ausüben und sich dem Willen der Landeshauptstadt Potsdam bzw. der SWP anschließen. Eine Mehrheit von 9/12 bzw. 10/12 der Stimmen ist daher nicht erforderlich –sondern nur die einfache Mehrheit– bei Beschlüssen zu Abs. 6 Satz 1 lit. b), e), g) bis h), j), l) bis r) und v), die ausschließlich den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gesellschaft betreffen.
9. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss oder in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften durch die Geschäftsführung nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen, bei denen der Zustimmungsvorbehalt von einer Wertgrenze abhängig gemacht worden ist, die Wertgrenze verändern.
10. Ist die Beschlussfassung des Aufsichtsrats der EWP nicht mit den Vorgaben des EnWG zu vereinbaren, so ist der Aufsichtsrat lediglich zu informieren.

Der Aufsichtsrat gibt ebenso keine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung ab, sofern eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht mit den Vorgaben des EnWG zu vereinbaren ist. Die Gesellschafterversammlung ist lediglich durch die Geschäftsführung zu informieren.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
2. Die Gesellschaft wird durch einen/e Geschäftsführer/in vertreten, solange er/sie alleiniger/e Geschäftsführer/in ist. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Bestellung der Geschäftsführer/in erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Der/die Geschäftsführer ist bzw. sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.
5. Die Geschäftsführung gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, erlässt der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung.
6. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
7. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 13

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan für ein neues Geschäftsjahr ist dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung bis spätestens zum 30. November des ablaufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht.

§ 14

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Abschluss der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Im Rahmen ihrer Betätigungsbefugnis sind der Rechnungsprüfungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 15

Gewinn und Verlust

1. Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.
2. Der Jahresüberschuss ist ungekürzt auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen.

§ 16

Vorerwerbsrecht

1. Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorerwerb berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an von einem Gesellschafter beherrschte Gesellschaften.
2. Das Vorerwerbsrecht steht den Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorerwerbsberechtigter von seinem Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Die Veräußerung und die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Veräußerer hat vor der beabsichtigten Veräußerung sämtlichen Vorerwerbsberechtigten den Geschäftsanteil oder Teile davon anzubieten. Wird von dem Vorerwerbsrecht nicht innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht, kann der Veräußerer den Geschäftsanteil oder Teile davon an Dritte veräußern. In diesem Fall hat der Veräußerer den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten wiederum schriftlich mitzuteilen. Diese können bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ein Vorerwerbsrecht auf der Basis des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages ausüben.

4. Der Erwerb nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt zum anteiligen Ertragswert. Die Gesellschafter werden einvernehmlich den Gutachter und das Verfahren für die Ermittlung des anteiligen Ertragswertes bestimmen. Die Kosten der Wertermittlung trägt die Gesellschaft.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile.

§ 17

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 16 überträgt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 19

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben auf Grund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
2. Dem Bewertungsverfahren ist der Ertragswert des Unternehmens zum Stichtag zu Grunde zu legen.
3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, gem. § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.
4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 20

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, Ausübung der Gesellschafterrechte durch E.DIS AG

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe gesellschaftsvertragsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus

Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahe stehenden Gesellschafter.

3. E. DIS AG wird ihre gesellschaftlichen Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf die Geschäfte, die eine beabsichtigte Gebietserweiterung der Versorgungstätigkeit der Gesellschaft über das Stadtgebiet hinaus betreffen, nicht gegen den Willen der SWP ausüben. E.DIS darf ihre Stimmrechte weiterhin auch nicht dahingehend ausüben, um eine Unterschreitung der Tarifpreise und Sondervertragskonditionen im Umland zu verhindern.
4. E.DIS AG wird ihre gesellschaftlichen Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf die Eigenerzeugung der Gesellschaft nicht in der Weise ausüben, dass energiewirtschaftlich sinnvolle Vorhaben der Gesellschaft verhindert werden. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist zur Frage, ob die Errichtung von Eigenerzeugungskapazitäten energiewirtschaftlich sinnvoll ist, ein Gutachter herbeizuziehen. Der Gutachter ist einvernehmlich zu bestimmen.
5. E.DIS AG wird ihre gesellschaftlichen Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf Vorgänge, die ausschließlich den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gesellschaft betreffen, nicht gegen den Willen der Landeshauptstadt Potsdam als Gesellschafter der SWP bzw. der SWP ausüben und sich dem Willen der Landeshauptstadt Potsdam bzw. der SWP anschließen.

§ 21

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben des Gründungsverfahrens (Notar-, Register- und Bekanntmachungskosten, Steuern etc.), und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000,00 DM; darüber hinausgehende Kosten und Abgaben tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

§ 22

Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 23

Beachtung von energiewirtschaftlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften

Die auf die Gesellschaft anwendbaren energierechtlichen Vorschriften, insbesondere Teil 2 Abschnitte 1 und 2 des EnWG sind zu beachten.

Bei Angelegenheiten, die gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und/oder der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam erfordern, ist die SWP berechtigt und verpflichtet, die Zustimmung in der Gesellschafterversammlung solange zu verweigern, bis die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorliegt.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

Vertrag EWP 06.09.2012	Vertragsentwurf EWP neu	Bemerkungen
E.ON edis AG	E.DIS AG	Im gesamten Gesellschaftsvertrag ist durchgehend die aktuelle Firmierung auf E.DIS AG umgestellt.
Beteiligungssteuerung	Beteiligungsmanagement	Im gesamten Gesellschaftsvertrag ist auf die neue Bezeichnung umgestellt worden.
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	
<p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme, Telekommunikation sowie der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesen Zwecken dienen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben, pachten oder sich an ihnen beteiligen und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Landeshauptstadt Potsdam oder der Stadtwerke Potsdam GmbH auch eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des</p>	<p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme, Telekommunikation sowie der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesen Zwecken dienen mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben, pachten oder sich an ihnen beteiligen und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Landeshauptstadt Potsdam oder der Stadtwerke Potsdam GmbH auch eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch einen</p>	<p>Umsetzung einer Anforderung der Kommunalaufsicht</p>

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

<p>Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf ihrer Gesellschafter steht.</p>	<p>öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf ihrer Gesellschafter steht.</p>	
<p>§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	
<p>3. Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Entscheidungskompetenzen im Sinne von Abs. 2, soweit gesetzlich zulässig, an den Aufsichtsrat übertragen, sofern für das jeweilige Geschäft eine bestimmte, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze nicht überschritten wird. Die Höhe der Wertgrenze sollte sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren</p>	<p>3. Die Gesellschafterversammlung beschließt weiterhin über die Stimmabgabe der Geschäftsführung, in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der Gesellschafterin in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen an denen die Gesellschaft Geschäftsanteile von mehr als 25% hält, zu Beschlüssen, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 5/7 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</p> <p>3.—Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Entscheidungskompetenzen im Sinne von Abs. 2, soweit gesetzlich zulässig, an den Aufsichtsrat übertragen, sofern für das jeweilige Geschäft eine bestimmte, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze nicht</p>	<p>War bislang nur über Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.</p> <p>Neufassung auf Grundlage Mustergesellschaftsvertrag LHP</p>

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

	<p>überschritten wird. Die Höhe der Wertgrenze sollte sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren.</p> <p>4. Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p> <p>5. Ist eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht mit den Vorgaben des EnWG zu vereinbaren, ist die Gesellschafterversammlung lediglich zu informieren. Einer Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat bedarf es in diesem Fall nicht.</p>	<p>Umsetzung der Vorgaben der Bundesnetzagentur zum Unbundling (regulatorische Entflechtung).</p>
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse</p>	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse</p>	
<p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung</p>	<p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren</p>	<p>Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag LHP. Ermöglicht Einführung eines digitalen Gremienmanagements.</p>

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

<p>findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 5/7 des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue</p>	<p>(Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn die Gesellschafter dem Verfahren schriftlich oder in Textform nicht widersprechen. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren schriftlich oder in Textform mit einer angemessenen Frist vorab darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtwerke Potsdam GmbH, der E.DIS AG und der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden wird, findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 5/7 des Stammkapitals vertreten sind.</p> <p>Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue</p>	
--	--	--

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

<p>Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	<p>Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	
<p>§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p>	
<p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.</p>	<p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Versands des Einladungsschreibens zur Post.</p>	<p>Ermöglicht Einführung eines digitalen Gremienmanagements.</p>
<p>§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p>	
<p>2. Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung nach vorheriger Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die</p>	<p>2. Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung nach vorheriger Abstimmung mit dem/r Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die</p>	<p>Ermöglicht Einführung eines digitalen Gremienmanagements.</p>

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

<p>Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere von Beschlussanträgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</p> <p>Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.</p> <p>.....</p> <p>6. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher bzw. per Telefax übersandter oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mindestens neun Erklärungen - für den Fall der Entsendung eines Arbeitnehmervertreters der EWP zehn Erklärungen - vorliegen.</p>	<p>Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere von Beschlussanträgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</p> <p>Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.</p> <p>.....</p> <p>6. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher bzw. per Telefax übersandter oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) in Textform erfolgreicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich innerhalb der von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden angemessen gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mindestens neun Erklärungen - für den Fall der Entsendung eines Arbeitnehmervertreters der EWP zehn</p>	<p>Mit der Verlängerung Einladungsfrist von zwei auf drei Wochen soll eine frühere Vorlage der Sitzungsunterlagen erreicht werden.</p> <p>Ermöglicht Einführung eines digitalen Gremienmanagements.</p> <p>Konkretisierung „unverzüglich“, zur organisatorischen und rechtlichen Absicherung</p>
--	---	--

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

	Erklärungen - vorliegen.	
	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	
<p>5. Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab. Auch insoweit berichtet er in Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.</p>	<p>5. Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und/oder an den Aufsichtsrat sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gem. § 6 Abs. 3 und gibt kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung abgeben. Auch insoweit berichtet er in Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.</p> <p>....</p> <p>10. Ist die Beschlussfassung des Aufsichtsrats der EWP nicht mit den Vorgaben des EnWG zu vereinbaren, so ist der Aufsichtsrat lediglich zu informieren.</p> <p>Der Aufsichtsrat gibt ebenso keine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung ab, sofern eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht mit den Vorgaben des EnWG zu vereinbaren ist. Die Gesellschafterversammlung ist lediglich durch die Geschäftsführung zu informieren.</p>	<p>In Anlehnung an Mustergesellschaftsvertrag LHP</p> <p>Umsetzung der Vorgaben der Bundesnetzagentur zum Unbundling (regulatorische Entflechtung).</p>

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäftsführung und Vertretung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäftsführung und Vertretung</p>	
<p>7. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in Anwendung des § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übermitteln.</p>	<p>7. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in Anwendung des § 90 AktG. Die schriftlichen mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übermitteln und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>Neufassung auf der Grundlage Mustergesellschaftsvertrag LHP</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Kündigung der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Kündigung der Gesellschaft</p>	
<p>1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2014, durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.</p>	<p>1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2014, durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.</p>	<p>Streichung wegen Fristablauf</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Abfindung</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Abfindung</p>	
<p>3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage</p>	<p>3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz gem. 247 BGB zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach</p>	<p>Verweis auf BGB erforderlich wegen Ablösung des Diskontsatz</p>

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

des Ausscheidens.	dem Tage des Ausscheidens.	
§ 22 Vergabe von Aufträgen	§ 22 Vergabe von Aufträgen	
Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	EWP ist neben „öffentlicher Auftraggeber“ auch „Sektorenauftraggeber“. Für letzteren gelten andere Vergaberegeln als für „öffentliche Auftraggeber“. Mit der Neufassung soll dem Rechnung getragen werden.
§ 23 Beachtung von energiewirtschaftlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften	§ 23 Beachtung von energiewirtschaftlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften	NEU
(bisher nicht geregelt)	Die auf die Gesellschaft anwendbaren energierechtlichen Vorschriften, insbesondere Teil 2 Abschnitte 1 und 2 des EnWG sind zu beachten. Bei Angelegenheiten, die gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und/oder der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam erfordern, ist die SWP berechtigt und verpflichtet, die Zustimmung in der Gesellschafterversammlung solange zu verweigern, bis die Beschlussfassung der	Umsetzung der Anforderungen der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung des Unbundlings (regulatorische Entflechtung) Änderung dient der Klarstellung. Adressat der Hauptsatzung der LHP und der Kommunalverfassung ist die LHP. Über die Stimmabgabe der Geschäftsführung der SWP und in der Gesellschafterversammlung

Anlage 5 – Synopse Gesellschaftsvertrag Energie und Wasser Potsdam GmbH

Stand 16.06.2021

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen / die redaktionellen Änderungen im Ergebnis des Genderns werden nicht gesondert dargestellt)

	Stadtverordnetenversammlung Landeshauptstadt Potsdam vorliegt.	der der EWP wird sichergestellt, dass die Zustimmungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung der LHP Berücksichtigung finden.
--	---	--

e.dis

Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister
Herrn Schubert
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Anpassung Gesellschaftsvertrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH

Sehr geehrter Herr Schubert,

Datum
24. Juni 2021

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 21. Mai 2021 und 15. Juni 2021 sowie unserem vorangegangenen Austausch. Lassen Sie uns diesen gern weiter verstetigen.

Ich teile Ihre Meinung, dass ein guter Lösungsansatz bezüglich der notwendigen Vertragsanpassungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) und Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP) zur Umsetzung des Umbauprojektes der NGP zu einer großen Netzgesellschaft gefunden wurde. Zur Sicherstellung des NGP-Projektes wurde zwischenzeitlich der NGP-Gesellschaftsvertrag final abgestimmt und bereits durch den Aufsichtsrat der EWP am 27. Mai 2021 bestätigt.

Ihr Interesse, den EWP-Vertrag anzupassen ist nachvollziehbar. Analog der Anpassung des NGP-Vertrages ist dafür eine Orientierung an der Mustersatzung der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) denkbar. Für den Gedanken einer Stärkung der Steuerungsmöglichkeit der LHP, mit ihr der Stadtverordneten als auch des Oberbürgermeisters durch die Ausgestaltung der Zuständigkeitskataloge sowohl des Gremiums der Gesellschafterversammlung als auch des Aufsichtsrates der EWP, habe ich Verständnis. In Ihrem Schreiben vom 21. Mai 2021 benannten Sie hierfür wichtige Punkte, die künftig in die Entscheidungskompetenz der EWP-Gesellschafterversammlung fallen sollen. Einen Teil dieser Themen sehe ich ebenfalls in der originären Zuständigkeit der Gesellschafter und bespreche sehr gern mit Ihnen, wie wir diesen sowie alle weiteren relevanten Übereinkommen bis Ende 2021 in den Vertrag einarbeiten.

Ihr Bedürfnis, die Steuerungsmöglichkeit auch für die NGP aufgrund der zukünftigen Ausgestaltung als großen Netzbetreiber zu stärken und dies bereits vorab zu klären, kann ich nachvollziehen. Die von Ihnen hierzu vorgeschlagene „Ermächtigungsklausel“ sehe ich im engen Zusammenhang mit der von Ihnen beschriebenen Vorabstimmung zwischen Ihnen als Vertreter der LHP und uns als Mitgesellschafter der EWP als gangbaren Weg.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
USt-IdNr. DE 812/729/567

Ich freue mich auf den weiteren Austausch und begrüße Ihren Vorschlag, unsere Abstimmungen im Vorfeld über die Ebene des Beteiligungsmanagements koordinieren zu lassen.

Vorstand
Dr. Alexander Montebaur
(Vorsitzender)
Jürgen Schütt
Daniela Zieglmayer
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernd Böddeling

Freundliche Grüße

